

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

**GENERALSEKRETARIAT**

Gesundheits- und Soziale Dienste

[Hans.binder@bmwa.gv.at](mailto:Hans.binder@bmwa.gv.at)

GL/143/ds

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8.5.2008

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten-  
Arbeitszeitgesetz geändert wird**

Sehr geehrter Herr Mag. Binder,

zum Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist Stellung:

Zu § 1: wir begrüßen die Aufnahme der Ziffer 11 „stationären Pflegestationen in Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen“ in den Geltungsbereich des KA-AZG. Wengleich anzumerken ist, dass die praktischen Auswirkungen für das ÖRK sowie die ÖRK Landesverbände als Betreiber von Pflege- und Seniorenheimen unserer Einschätzung nach auf absehbare Zeit gering sein werden. Für diese gelten nämlich bereits detaillierte kollektivvertragliche Regelungen, die natürlich auf dem derzeit geltenden AZG basieren. Es wird voraussichtlich eher schwierig sein, den flexibleren Regelungen des KA-AZG im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen zum Durchbruch zu verhelfen.

In den Erläuterungen wird als Grund für die Einbeziehung stationärer Pflegestationen in Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen in den Geltungsbereich des KA-AZG die Gleichstellung von stationären Pflegestationen in privaten bzw. von Gebietskörperschaften direkt geführten Pflege- und Seniorenheimen genannt sowie

MENSCHLICHKEIT = UNPARTEILICHKEIT = NEUTRALITÄT = UNABHÄNGIGKEIT = FREIWILLIGKEIT = EINHEIT = UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1040 WIEN, TELEFON: +43 1 589 00-0

FAX: +43 1 589 00-199, E-MAIL: [office@roteskreuz.at](mailto:office@roteskreuz.at), [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061, ZVR-Zahl: 432857691



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

eine Gleichstellung von Einrichtungen, die dem KA-AZG bereits jetzt schon unterliegen und die eine ähnliche Arbeits- und Organisationsstruktur wie Pflege- bzw. Seniorenheime haben.

Im Hinblick auf das angesprochene Gleichstellungsprinzip möchten wir auf eine Frage hinweisen, die sich in der ÖRK Blutspendezentrale für Wien, Niederösterreich und Burgenland (BSZ) gestellt hat. Die BSZ unterliegt als Krankenanstalt bzw. selbständiges Ambulatorium bereits jetzt dem KA-AZG. Die Blutabnahme erfolgt sowohl im Gebäude der BSZ als auch im Rahmen von Blutspendeaktionen, die vor Ort stattfinden und wo DienstnehmerInnen in Blutspendebussen arbeiten. Für dieses ausfahrende Abnahmepersonal gilt laut Auskunft des BMWA nicht das KA-AZG da es nicht IN der Krankenanstalt tätig ist sondern ausschließlich bei Blutspendeaktionen in Wien, Niederösterreich und im Burgenland. Für das ÖRK ist diese strenge Wortinterpretation des § 1 KA-AZG im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz fragwürdig, da das ausfahrende Personal im Grunde dieselbe Tätigkeit verrichtet wie das Personal, das tatsächlich „in“ der Krankenanstalt tätig ist. Auch gibt es DienstnehmerInnen, die sowohl im Haus als auch außerhalb des Hauses Dienste verrichtet. Wir ersuchen daher das BMWA im Rahmen dieser Begutachtung unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung auch diese Thematik zu erörtern und eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, wonach Personal von Krankenanstalten dem KA-AZG auch dann unterliegt, wenn es seine Tätigkeit regelmäßig räumlich außerhalb der Krankenanstalt entfaltet.

Weiters möchten wir anregen, dass auch weitere Tätigkeitsbereiche, die im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb von Krankenanstalten stehen in den Geltungsbereich des KA-AZG aufgenommen werden.

Gedacht ist hier vor allem an den Bereich Rettungs- und Krankentransportdienst anerkannter Rettungsorganisationen, wo Notärzte ähnliche oder zum Teil gleichartige Tätigkeit wie in der Krankenanstalt ausüben, diese jedoch arbeitszeitrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Darüber hinaus wäre der Betrieb von Krankenanstalten in der gegenwärtigen Form zur Behandlung und Versorgung von Notfallpatienten ohne die nahtlose Ergänzung durch ein



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

funktionierendes sanitätsdienstliches Transport- und Versorgungswesen gar nicht sinnvoll denkbar. Der Gedanke der Notarztversorgung war ursprünglich die Krankenanstalt zum Patienten zu bringen. In diesem Sinne stellen die Rettungs- und Sanitätsdienste quasi den „verlängerten Arm“ der Krankenanstalten dar und beinhalten all jene Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung, die (obwohl sachlich und wesensmäßig gleichartig) notwendigerweise außerhalb der Krankenanstalt erbracht werden müssen, um eine optimale Versorgung der Patienten zu gewährleisten. Unserer Ansicht nach ist es daher auch in diesem Bereich (analog zu dem oben über externe Aktivitäten im Blutspendebereich gesagten) sachlich geboten, gleiches gleich zu behandeln und den Geltungsbereich des KA-AZG entsprechend auszuweiten. Auch hier sollte daher eine Gleichstellung erfolgen.

Aus ähnlichen Gründen wäre aus unserer Sicht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Pflege- und Seniorenheime in das KA-AZG auch die Ausweitung der Geltung des KA-AZG auf die mobilen Pflegedienste und die Heimhilfen sachlich angebracht.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Doris Schipfer, DW:115, [doris.schipfer@roteskreuz.at](mailto:doris.schipfer@roteskreuz.at)